

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebote und Preis

Angebote und Preise sind in allen Fällen freibleibend und unverbindlich. Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Werk Fronreute, ausschließlich Verpackung, Transportkosten, Versicherungen und Nebenkosten jeglicher Art und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Sie beziehen sich auf den Umfang und den Wert der angebotenen Leistung und berücksichtigen keine weitergehenden Kosten und Risiken. Unseren Preisen liegen die heute gültigen Löhne, Gehälter, Material- und Energiekosten zugrunde. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben oder sollten sich die Voraussetzungen, die der Kalkulation zugrunde lagen, ändern, behalten wir uns entsprechende Preiskorrekturen vor.

2. Lieferzeit

Wir bemühen uns nach besten Kräften, den Besteller, gemäß den getroffenen Vereinbarungen, pünktlich zu beliefern. Bei unvorhersehbaren Ereignissen in oder außerhalb unseres Hauses verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Wir haften im Fall des selbst verschuldeten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.

3. Versand, Gefahrtragung

Alle unsere Lieferungen erfolgen unfrei ab Werk und auch bei frachtfreier Anlieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Im Übrigen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlassen hat oder einem Beförderungsmittel, einschließlich unserer eigenen Transportmittel, einem Spediteur oder Frachtführer übergeben ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen wurden. Lieferungen und Leistungen jeder Art sind unversichert. Der Abschluß einer Transportversicherung bleibt dem Kunden überlassen. Das Transportrisiko für das Eintreffen einer an K&M retournierten Ware liegt ebenfalls beim Kunden.

4. Lieferumfang

Der Lieferung liegt der Antrag bzw. die evtl. beigeordnete Menge des Bestellers zugrunde. Wir können Teillieferungen vornehmen und gesondert berechnen. Eine arbeitsbedingte Ausschussquote oder Fehlmenge bis zur Höhe von 3% behalten wir uns ohne Ersatzleistungen vor. Davon abweichende Ausschuss- und Fehlmengen müssen vor der Bearbeitung von Teilen schriftlich vereinbart werden.

5. Verpackung

Behälter und Packmaterial sind in unseren Lieferungen nicht inbegriffen. Bei Leihverpackungen ist es Sache des Empfängers, für umgehende Rückgabe zu sorgen. Andernfalls sind wir berechtigt, Leihbehälter voll in Rechnung zu stellen. Verpackung wird separat berechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Kürzungen der Rechnungssumme für Verpackung und sonstige Nebenkosten sind nicht statthaft. Bei Zahlung mittels Scheck oder – nur sofern dies vereinbart wurde – mittels Wechsel haftet der Besteller für den Verlust und spesenfreien Eingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt oder gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen und das Wechselobligos zu verlangen. Dies gilt auch bei Wechselprotest oder nicht eingelösten Schecks. Verzugszinsen werden in gesetzlich vorgegebener Höhe über dem Basiszinssatz erhoben.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle von K&M an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum von K&M. Alle Forderungen aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Waren, in gleichem oder weiterverarbeitetem Zustand an Dritte, gehen bis in Höhe und zur Deckung unserer Ansprüche auf uns über. Die Waren dürfen weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand sind sofort schriftlich anzuzeigen.

8. Gewährleistung

Die Bearbeitung erfolgt nach den entsprechenden DIN-Nomen, falls solche vorhanden sind, und in Anlehnung an diese. Außerdem gelten unsere innerbetrieblichen Fertigungsmethoden. Darüber hinaus berücksichtigen wir spezielle Bearbeitungsvorschriften des Bestellers, soweit diese für uns praktisch durchführbar sind. Forderungen, die ganz oder teilweise in Widerspruch zu den Normen stehen oder die Garantieleistung unserer Zulieferanten übersteigen, sowie ein Fehlen notwendiger Angaben, entbinden uns von der Einhaltung von Fertigungsvorschriften und von der Haftung für die daraus eventuell entstehenden Folgen.

9. Mängelrügen

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Auslieferung der Ware, erhoben werden. Etwaige Reklamationen haben in jedem Falle vor Beginn der Montage oder Weiterverarbeitung und vor Weitergabe an Dritte zu erfolgen. Bei Veränderungen an den beanstandeten Gegenständen durch den Besteller oder Dritte entfällt jegliche Haftung unsererseits. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzumelden. Es muss uns Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Mängel, die nachweisbar auf unser Verschulden zurückzuführen sind, werden durch kostenlose Nacharbeitung behoben. Hierzu können wir eine angemessene Frist setzen. Der Ersatz von Folgeschäden und ähnlichem sowie von Transport- und Reisekosten, soweit sie sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, ist ausgeschlossen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet eventueller Schadenersatzansprüche (Absatz 11) – von Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Selbstvornahme kann der Besteller nicht verlangen. Die Erhebung von Mängelrügen, gleichgültig ob diese gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sind, berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen. Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche geltend zu machen, in allen Fällen 12 Monaten nach erfolgter Auslieferung.

10. Haftungsbeschränkungen

Für Fehler, die auf eine schlechte, ungeeignete oder uns unbekannt Materialqualität zurückzuführen sind, wird keine Haftung für Qualitätsbearbeitung übernommen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, als die nach Ziffer 9 genannten, sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Ravensburg.
Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Fronreute.

12. Allgemeines

Die Auftragserteilung schließt das Einverständnis des Bestellers mit vorstehenden Bedingungen ein. Wenn einem Besteller unsere Lieferbedingungen nicht separat zugehen, sind diese bei uns anzufordern. Die Lieferbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn die Bedingungen des Bestellers eine andere Regelung beinhalten. Lieferbedingungen des Bestellers sind, auch wenn sie der Bestellung zugrunde lagen, ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits für uns unverbindlich. Sie werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke enthalten so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.